

1988

Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1988

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 88	Verordnung zur Freistellung von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz neu: 7631-1-13	529
19. 4. 88	Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖlBewV) neu: 705-1-8; 705-1-1	530
19. 4. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung 705-1-2	535
19. 4. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung 705-1-3	549
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	557

Verordnung zur Freistellung von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom 16. April 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2485) angefügt wurde, wird verordnet:

§ 1

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen und die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz freigestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1988 in Kraft.

Bonn, den 16. April 1988

Der Bundesminister der Finanzen
in Vertretung
Hans Tietmeyer

Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖBewV)

Vom 19. April 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 bis 8, der §§ 3 und 5 Abs. 1, des § 6, des § 8 Abs. 1 und 6 und der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 6, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Abschnitt

Eingriffsvorbehalte

§ 1

Produkte

(1) Inhaber von Unternehmen der Mineralölwirtschaft mit einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieser Verordnung, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes die in der Anlage aufgeführten Produkte (Produkte) gewinnen, herstellen, bearbeiten, verarbeiten, beziehen, liefern oder in Rohrleitungen weiterleiten (Unternehmer), können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden,

1. in bestimmter Weise über Produkte zu verfügen,
2. in bestimmter Weise Produkte zu gewinnen, herzustellen, zu verlagern, in Rohrleitungen weiterzuleiten, zu bearbeiten, zu verarbeiten, sonst innerbetrieblich einzusetzen oder auf sie tatsächlich einzuwirken oder
3. Verfügungen und Handlungen im Sinne der Nummern 1 und 2 zu unterlassen.

(2) Der Erdölbevorratungsverband steht den Unternehmen nach Absatz 1 gleich; für die Einhaltung der Verpflichtungen sind die Mitglieder des Vorstandes verantwortlich.

(3) Inhaber von anderen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes Produkte zur Herstellung von Waren oder in sonstiger Weise für ihre Unternehmenszwecke einsetzen, stehen bezüglich der bei ihnen lagernden Produkte dem Unternehmer nach Absatz 1 gleich.

§ 2

Anlagen

Unternehmer nach § 1 Abs. 1 können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, ihre Anlagen, techni-

schen Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände, die für die Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Weiterleitung in Rohrleitungen, Lieferung oder Verwendung von Produkten erforderlich sind oder vorgehalten werden, instandzuhalten, instandzusetzen, abzugeben, zu verbringen, zur Herstellung bestimmter Produkte zu verwenden oder dieses zu unterlassen.

§ 3

Umfang der Verpflichtung

Verpflichtungen nach den §§ 1 und 2 sind nur zulässig,

1. um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Produkten sicherzustellen und
2. wenn eine Gefährdung der Versorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben oder zu verhindern ist.

Sie sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

II. Abschnitt

Allgemeine Bewirtschaftung

§ 4

Allgemeine Verbrauchseinschränkung

(1) Schränkt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 bis 8 des Wirtschaftssicherungsgesetzes den Verbrauch oder die Verwendung von Produkten zeitlich oder mengenmäßig ein (Bewirtschaftung), so darf der Unternehmer über diese Produkte nur verfügen, sie beziehen oder verwenden, soweit

1. eine Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 vorliegt,
2. eine allgemeine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erlassen ist,
3. eine Einzelgenehmigung nach § 5 Abs. 2 erteilt wurde oder
4. die Lieferung gegen Bezugschein nach § 6 erfolgt.

(2) Die Entnahme von Produkten durch den Unternehmer für eigene Zwecke steht der Verfügung nach Absatz 1 gleich.

§ 5

Genehmigungen

(1) In der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 kann die Verfügung des Unternehmers über Produkte, deren Bezug oder Verwendung insgesamt oder hinsichtlich bestimmter Arten oder Tatbestände allgemein genehmigt werden, soweit dadurch die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte und der öffentlichen Verwaltung erforderliche Versorgung mit Produkten nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere für Produkte, die

1. zur gewerblichen Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Herstellung von anderen Produkten oder Waren bestimmt sind,
2. an Unternehmer zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung abgegeben werden oder
3. an öffentliche Auftraggeber und die verbündeten Streitkräfte auf Grund von Verträgen zu liefern sind, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 bestehen, und in denen die zu erbringende Leistung nach Art, Umfang und Zeit bestimmt ist.

(2) Sind Produkte nach § 4 Abs. 1 bewirtschaftet, so kann die zuständige Behörde in Einzelfällen die Verfügung über diese Produkte, deren Bezug oder Verwendung genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Wird der Verbrauch von Produkten nach § 4 Abs. 1 eingeschränkt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung für die Übergangszeit bis zur Erteilung von Bezugscheinen allgemein genehmigen, daß in einem zu bestimmenden Zeitraum gegenüber dem Halter eines Kraftfahrzeugs eine festzulegende Menge Vergaser-, Dieselkraftstoff oder Flüssiggas unter der Voraussetzung abgegeben werden kann, daß der Unternehmer

1. über die Abgabe eine Liste führt, die das Datum der Abgabe, das amtliche Kennzeichen oder das Versicherungskennzeichen des betankten Kraftfahrzeugs, Art und Menge der Abgabe sowie die Unterschrift des Empfängers enthält und
2. die abgegebene Menge mit dem Namensstempel der Tankstelle in ein zu bestimmendes Kontrollpapier einträgt.

In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Abgabe dem Halter des Kraftfahrzeugs auf seine Zuteilung nach § 6 anzurechnen ist.

§ 6

Bezugscheine

(1) Für den Bezug von nach § 4 Abs. 1 bewirtschafteten Produkten können die zuständigen Behörden zur Deckung des nach § 3 Nr. 1 bestehenden Bedarfs auf Antrag Bezugscheine im Rahmen der gegebenen Versorgungslage erteilen. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b kann der Bundesminister für Wirtschaft die dort genannten obersten Bundesbehörden und Dienststellen ermächtigen, bis zur Höhe der ihnen zugewiesenen Mengen Bezugscheine selbst auszustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft oder die für die gewerbliche Wirt-

schaft zuständige oberste Landesbehörde können ein anderes Verfahren zulassen, wenn der Nachweis der Lieferung und des Bezuges bewirtschafteter Produkte sichergestellt ist.

(2) Die Bezugscheine gelten für die Dauer einer Versorgungsperiode. Diese wird vom Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Bezugscheine dürfen nicht übertragen werden. Die Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen sind zutreffend zu begründen.

(4) Wenn Unternehmer Endverbraucher mit bewirtschafteten Produkten beliefern, haben sie die im Bezugschein bestimmte Art und Menge gegen Aushändigung des Bezugscheines und Bezahlung abzugeben, soweit Vorräte vorhanden sind und eine Verpflichtung nach § 1 nicht entgegensteht.

(5) Entsteht im Einzelfall ein nicht vorhersehbarer Bedarf an Produkten, dessen sofortige Deckung für Zwecke der Verteidigung aus besonderem öffentlichen Interesse unerlässlich ist, kann die zuständige Behörde den Unternehmer nach Absatz 4 zur vorrangigen Belieferung bestimmter Bezugscheininhaber verpflichten.

(6) Der Unternehmer hat die ihm ausgehändigten Bezugscheine durch einen Vermerk zu entwerten, ein Jahr aufzubewahren und innerhalb dieser Frist der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.

III. Abschnitt

Meldepflichten

§ 7

**Meldung des Aufkommens
und der Verarbeitung**

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Produkten sicherzustellen, haben nach § 1 Abs. 1 verpflichtete Unternehmer der zuständigen Behörde für den abgelaufenen, den laufenden und den nächsten Monat folgende Angaben zu melden:

1. nach Art und Menge
 - a) die inländische Rohölförderung,
 - b) die Ein- und Ausfuhr von Rohöl und Produkten nach Ursprungs- und Bestimmungsländern,
 - c) die Zugänge von Rohöl und Produkten aus dem Inland,
 - d) den Absatz von Rohöl und Produkten im Inland nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an die See- und Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie und an eigene sowie verbündete Streitkräfte,
 - e) den Einsatz von Rohöl, von zur Verarbeitung bestimmten Produkten und sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen, den zur Herstellung von Produkten benötigten Eigenverbrauch und die Herstellung von Produkten;

2. unterteilt nach Art und Menge der Produkte
 - a) die zur inländischen Versorgung bestimmten Bestände im Ausland oder auf See,
 - b) die Bestände im Inland,
 - c) die Bestände zu Erfüllung der Pflichtbevorratung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft,
 - d) die Bestandsveränderungen durch Verluste;
3. die Kapazitäten
 - a) der Raffinerien, Konversions- und Nachverarbeitungsanlagen,
 - b) der zur Weiterleitung von Produkten bestimmten Rohrleitungen,
 - c) der Tanklager mit einem Fassungsvermögen ab 1 000 Kubikmeter.

Als Produkte im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten auch andere zur Herstellung von Fertigprodukten erforderliche Einsatzstoffe sowie die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Produkten gleichstehende Erzeugnisse.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, zu welchen Zeitpunkten nach § 1 Abs. 1 verpflichtete Unternehmer die Meldungen abzugeben haben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung nach § 3 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, zu welchen Zeitpunkten nach § 1 Abs. 3 verpflichtete Unternehmer meldepflichtig werden und die Meldungen abzugeben haben.

(4) Die zuständige Behörde kann von der Erhebung der Meldungen bei solchen Unternehmern absehen, deren Meldungen sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt.

(5) Die zuständige Behörde kann Einzelangaben an den Bundesminister für Wirtschaft weiterleiten, soweit dieser sie zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt.

§ 8

Besondere Meldepflichten

(1) Für die in § 7 Abs. 1 genannten Zwecke haben Unternehmer, die eine öffentliche Tankstelle oder Bunkerstation für die Schifffahrt betreiben, der zuständigen Behörde ihre Bestände an bewirtschafteten Produkten erstmalig zum Zeitpunkt des Beginns der Bewirtschaftung nach § 4 zu melden.

(2) Die Meldungen sind schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erstatten und müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Namen (Firma) des Unternehmers,
2. die Anschrift der Tankstelle bzw. Bunkerstation und
3. die Höhe des Bestandes an bewirtschafteten Produkten in der für diese üblichen Maßeinheit sowie den Stand der Zählwerke für die Messung der Abgabemengen.

(3) Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß und zu welchem Zeitpunkt erneut Meldungen abzugeben sind.

IV. Abschnitt

Zuständigkeiten und Schlußbestimmungen

§ 9

Zuständige Behörde

- (1) Zuständig sind
1. der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle für
 - a) Verpflichtungen nach den §§ 1 und 2;
 - b) die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 an den Bundesminister der Verteidigung für die Bundeswehr und die verbündeten Streitkräfte, den Bundesminister des Innern für den Bundesgrenzschutz, den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die Deutsche Bundespost, den Bundesminister für Verkehr für die Deutsche Bundesbahn und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sowie das Auswärtige Amt oder das Bundeskanzleramt für die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen, die bevorrechtigten internationalen Organisationen und andere bevorrechtigte Vertretungen;
 2. das Bundesamt für Wirtschaft für die Erhebung der Meldungen nach § 7;
 3. die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - a) für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 und die Anordnung nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs an Produkten für Binnen- und Seeschiffe, die auf Bundeswasserstraßen verkehren,
 - b) gegenüber Bunkerstationen, wenn sie bewirtschaftete Produkte an Schiffe im Sinne des Buchstabens a liefern, für die Anforderung entwerteter Bezugscheine nach § 6 Abs. 6 sowie die Erhebung der Meldungen nach § 8;
 4. die für Angelegenheiten der Luftfahrt zuständigen höheren Verwaltungsbehörden der Länder – in Ländern, in denen diese nicht bestehen, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde – für die Erteilung von Bezugscheinen nach § 6 Abs. 1 sowie die Anordnung des Vorranges nach § 6 Abs. 5 zur Deckung des Bedarfs an Produkten für Luftfahrzeuge und den Flugplatzbetrieb;
 5. die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe in allen übrigen Fällen.

(2) Soweit in Ländern Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung tätig sind, können die Landesregierungen die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 ganz oder teilweise auf die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen.

(3) Liegen die in § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes genannten Voraussetzungen vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft Verfügungen erlassen.

(4) Sind die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Behörden und die höheren Verwaltungsbehörden nach Absatz 1 Nr. 4 aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, ihre Befugnisse auszuüben, so sind diese von der übergeordneten Behörde wahrzunehmen.

(5) Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 1, § 2 oder § 6 Abs. 5 nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, über Produkte verfügt, diese entnimmt, bezieht oder verwendet,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 einen Bezugschein überträgt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Produkte nicht in der im Bezugschein bestimmten Art oder Menge abgibt,
5. entgegen § 6 Abs. 6 Bezugscheine nicht in der vorgeschriebenen Weise entwertet, nicht ein Jahr aufbewahrt oder nicht vorlegt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
7. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet

oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 7 die für die Entgegennahme des Antrags oder der Meldung zuständige Behörde, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 5, soweit die Zuwiderhandlungen mit dem Schiffsbetrieb auf Bundeswasserstraßen in Zusammenhang stehen, die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, im übrigen die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe. Die übergeordnete Behörde ist in den Fällen des § 9 Abs. 4 zuständig.

§ 11

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1829) außer Kraft.

(2) Sie darf gemäß § 2 Abs. 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes und erst dann angewandt werden, wenn es der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) § 9 Abs. 2 und 5 ist mit dem Inkrafttreten anwendbar.

Bonn, den 19. April 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage

zur Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung

Liste der Produkte gemäß § 1 Abs. 1

Rohöl	Andere Rückstände
Raffineriegas	Wachse
Flüssiggas	Paraffine
Rohbenzin	Vaseline
Vergaserkraftstoff (VK)	Motorenöle
Testbenzin	Turbinenöle
Flugbenzin	Getriebeöle
Spezialbenzin	Hydrauliköle
Flugturbinenkraftstoff, leicht	Metallbearbeitungsöle
Benzinkomponenten	Korrosionsschutzmittel
Diesekraftstoff (DK)	Formenöle
Heizöl, leicht (HEL)	Weißöle
Petroleum und andere Leuchtöle	Elektro-Isolieröle
Flugturbinenkraftstoff, schwer	Schmierfette
Mitteldestillatkomponenten	Extrakte aus der Schmierölraffination
Heizöl, schwer (HS)	Basisöle
HS-Komponenten	Sonstige mineralische Öle für besondere Anwendung
Bitumen	Sonstige Schmieröle
Petrolkoks	

Erste Verordnung zur Änderung der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Vom 19. April 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5 und 7, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 sowie der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird von der Bundesregierung und

auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherungsgesetzes erlassen.

(5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.

(2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Elektrizitätsversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Besorgnis der Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Elektrizitätsversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die

nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.“

4. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 2 und 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar.“

5. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung erhält die Fassung, die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anlage
zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis VIII (Gebietsstand 1. November 1987) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,
Hamburg,
Schleswig-Holstein,
Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig

mit den kreisfreien Städten Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg
und den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Osterode am Harz, Peine, Wolfenbüttel,
Northeim

mit den Gemeinden Bad Gandersheim, Kalefeld, Kreiensen, Einbeck (mit den Ortsteilen Naensen, Bartshausen,
Brunsen, Hallensen, Holtushausen, Stroit, Voldagsen, Wenzen)
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Hannover

mit der kreisfreien Stadt Hannover
und den Landkreisen

Diepholz

mit den Gemeinden Bassum, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Schwaförden, Siedenburg, Stuhr, Sulingen, Syke,
Twistringen, Weyhe, Wagenfeld (ohne die Ortsteile Bockel, Neustadt, Förlingen, Haßlingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hamel-Pyrmont, Hannover (ohne die Gemeinde Wunstorf mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören), Hildesheim,

Holzminden

mit den Gemeinden Delligsen, Holzminden, Bevern, Bodenwerder, Eschershausen, Polle, Stadtoldendorf
(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Nienburg (Weser),

Schaumburg

mit den Gemeinden Auetal, Nenndorf, Rodenberg, Obernkirchen (ohne die im Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Rinteln (ohne den Ortsteil Steinbergen, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Lüneburg,

Weser-Ems

mit den kreisfreien Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Wilhelmshaven

und den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Wesermarsch,
Wittmund,

Emsland

mit den Gemeinden Dörpen, Herzlake, Lathen, Nordhümmling, Papenburg, Rhede (Ems), Werlte, Sögel, Haren (Ems) (mit den Ortsteilen Emen, Tinnen; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III), Haselünne (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Meppen (mit dem Ortsteil Apeldorn; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Osnabrück

mit der Gemeinde Artland (mit dem Ortsteil Quakenbrück-Hengelage; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Vechta

mit den Gemeinden Bakum, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne (Oldenburg), Vechta, Visbeck, Neuenkirchen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile), Steinfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Ortsteile),

Nordrhein-Westfalen

mit dem Regierungsbezirk Detmold

mit den Kreisen

Gütersloh

mit der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (mit dem Ortsteil Stukenbrock; die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Lippe

mit den Gemeinden Augustdorf, Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Dörentrup, Extertal, Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Heesten, Horn, Kempen-Feldrom, Leopoldstal, Feldrom), Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg, Schlangen (mit dem Ortsteil Oesterholz)

(die übrigen Ortsteile der Gemeinden Horn-Bad Meinberg und Schlangen gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Paderborn

mit den Gemeinden Borchen (mit den Ortsteilen Alfen, Dörenhagen, Kirchborchen, Nordborchen), Salzkotten (mit den Ortsteilen Niedermtudorf, Obermtudorf, Salzkotten, Scharmede, Thüle, Upspringe)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig

mit den Landkreisen Göttingen,

Northeim

mit den Gemeinden Bodenfelde, Dassel, Hardegsen, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim, Uslar, Einbeck (ohne die beim Lastverteilungsgebiet I aufgeführten Ortsteile),

Hannover

mit dem Landkreis Holzminden

mit den Gemeinden Boffzen, Holzminden,

Nordrhein-Westfalen

mit dem Regierungsbezirk Detmold

mit den Kreisen Höxter,

Lippe

mit den Gemeinden Horn-Bad Meinberg (mit den Ortsteilen Bad Meinberg, Belle, Bellenberg, Billerbeck, Fromhausen, Holzhausen-Externsteine, Schmedissen, Valhausen b. Horn, Wehren), Schlangen (mit den Ortsteilen Kohlstädt und Schlangen)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Paderborn

mit den Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof, Paderborn

(die übrigen Gemeinden gehören zu den Lastverteilungsgebieten I bzw. III),

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Darmstadt

mit der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile)
und den Landkreisen Hochtaunuskreis

mit den Städten Bad Homburg v. d. Höhe (mit dem Stadtteil Ober-Erlenbach), Friedrichsdorf (mit dem Stadtteil Burgholzhausen vor der Höhe)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Main-Kinzig-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Wetteraukreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Stadtteile),

Gießen

mit den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Lahn-Dill-Kreis (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten IV bzw. V aufgeführten Stadt-/Ortsteile),

Limburg-Weilburg

mit den Städten/Gemeinden Runkel (mit dem Stadtteil Wirbelau), Villmar (mit den Ortsteilen Aumenau, Falkenbach, Langhecke und Seelbach), Weilburg (mit den Stadtteilen Ahausen, Bermbach, Drommershausen, Hirschhausen, Kubach und Weilburg), Weilmünster, Weinbach

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Gießen (ohne den beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsteil Espa der Gemeinde Langgöns),

Kassel.**Lastverteilungsgebiet III**

Die Länder

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Hannover

mit den Landkreisen

Diepholz

mit den Gemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Diepholz, Rheden, Wagenfeld (mit den Ortsteilen Bockel, Förlinge, Haßlingen, Neustadt)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Hannover

mit der Gemeinde Wunstorf (mit den Ortsteilen Steinhude, Großenheidorn),

Schaumburg

mit den Gemeinden Bückeberg, Eilsen, Lindhorst, Niederwöhren, Nienstädt, Sachsenhagen, Stadthagen, Obernkirchen (mit den Ortsteilen Gelldorf, Vehlen, Röhrkasten, Krainhagen), Rinteln (mit dem Ortsteil Steinbergen)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Weser-Ems

mit der kreisfreien Stadt Osnabrück

und den Landkreisen Grafschaft Bentheim,

Emsland

mit den Gemeinden Emsbüren, Freren, Geeste, Lengerich, Lingen, Salzbergen, Spelle, Twist, Haren (ohne die Ortsteile Emen und Tinnen, die zum Lastverteilungsgebiet I gehören), Haselünne (mit den Ortsteilen Buckelte, Dörger, Hamm, Huden, Klosterholte, Lahre, Lehrte, Lotterfeld), Meppen (ohne den Ortsteil Apeldorn, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Osnabrück (ohne den Ortsteil Quakenbrück-Hengelage der Gemeinde Artland, der zum Lastverteilungsgebiet I gehört),

Vechta

mit den Gemeinden Damme, Neuenkirchen (mit den Ortsteilen Ahe-Hinnenkam, Bieste, Hörsten, Neuenkirchen, Vörden), Steinfeld (mit den Ortsteilen Dupe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Schemde, Steinfeld),

Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

Arnsberg

mit den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund, Hagen (mit den früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteilen sowie den Stadtteilen Am Ahlberg, Hasper Talsperre; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV), Hamm, Herne

und den Kreisen Ennepe-Ruhr-Kreis

mit den Gemeinden Breckerfeld (mit den Ortsteilen Breckerfeld, Holthausen, Lausberg, Saale, Walkmühle), Ennepetal (ohne die Ortsteile Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Gevelsberg, Hattingen, Schweiß (ohne die Ortsteile Branbach, Dahlhausen, Weuste), Sprockhövel, Wetter, Witten

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Hochsauerlandkreis

mit den Gemeinden Arnsberg, Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg (ohne die Ortsteile Lenne und Hundesossen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören), Sundern, Winterberg,

Märkischer Kreis

mit den Gemeinden Balve, Hemer (mit dem Ortsteil Garbeck), Menden (mit dem Ortsteil Asbeck), Neuenrade (ohne den Ortsteil Neuenrade)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Olpe

mit den Gemeinden Finnentrop (ohne die Ortsteile Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschotten, Illeschlade, Sange), Lennestadt (mit den Ortsteilen Elspershusen, Oedingen)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Siegen

mit den Gemeinden Bad Berleburg, Erndtebrück, Bad Laasphe

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Soest

mit den Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Rüthen, Soest, Warstein, Welver, Werl, Wickede/Ruhr (ohne den Ortsteil Wimbern, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Unna (ohne den Ortsteil Ergste der Gemeinde Schwerte, der zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Detmold

mit der kreisfreien Stadt Bielefeld

und den Kreisen Gütersloh

mit den Gemeinden Borgholzhausen, Gütersloh, Halle/Westf., Harsewinkel, Herzebrock, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock (mit den Ortsteilen Schloß Holte, Liemke; die übrigen Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II), Steinhagen, Verl, Vermold, Werther/Westf.,

Herford, Minden-Lübbecke,

Paderborn

mit den Gemeinden Borcheln (mit dem Ortsteil Etteln), Büren, Lichtenau, Salzkotten (mit den Ortsteilen Mantinghausen, Schwelle, Verlar, Verne), Wünnenberg

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Düsseldorf

mit den kreisfreien Städten Essen (mit dem Stadtteil Burgaltendorf; die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV), Wuppertal (ohne die Stadtteile Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehören)

und den Kreisen Mettmann

mit der Gemeinde Velbert

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Wesel

mit der Gemeinde Schermbeck (mit dem Ortsteil Altschermbeck)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Münster

mit der kreisfreien Stadt Münster

und den Kreisen Borken

mit den Gemeinden Ahaus, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Heiden, Legden, Raesfeld (mit den Ortsteilen Erle, Homer, Raesfeld), Reken, Rhede, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Velen, Vreden

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Coesfeld,

Recklinghausen

mit den Gemeinden Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten (ohne die Ortsteile Ekel, Östrich, Tönsholt), Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Steinfurt, Warendorf.

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

Arnsberg

mit der kreisfreien Stadt Hagen (ohne die früher zu Dortmund-Syburg und Schwerte gehörenden Ortsteile sowie ohne die Stadtteile Am Ahlberg und Hasper Talsperre, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören)

und den Kreisen Ennepe-Ruhr-Kreis

mit den Gemeinden Breckerfeld (mit den Ortsteilen Altena, Klüttingen, Niederklüttingen, Oberklüttingen, Richlingen, Schiffahrt), Ennepetal (mit den Ortsteilen Heide, Hillringhausen, Mühlenfeld, Uellenbecke), Herdecke, Schwelm (mit den Ortsteilen Branbach, Dahlhausen, Weuste)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hochsauerlandkreis

mit der Gemeinde Schmallenberg (mit den Ortsteilen Hundesossen, Lenne)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Märkischer Kreis

mit den Gemeinden Altena, Halver, Hemer (ohne den Ortsteil Garbeck), Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Menden (ohne den Ortsteil Asbeck), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade (mit dem Ortsteil Neuenrade), Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Olpe

mit den Gemeinden Attendorn, Drolshagen, Finnentrop (mit den Ortsteilen Ahausen, Alt-Finnentrop, Forsthaus Dahm, Heggen, Hollenbock, Hülschetten, Illeschlade, Sange), Kirchhundem, Lennestadt (ohne die Ortsteile Elspershusen, Oedingen), Olpe, Wenden

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Siegen

mit den Gemeinden Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Soest

mit der Gemeinde Wickede/Ruhr (mit dem Ortsteil Wimbern)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Unna

mit der Gemeinde Schwerte (mit dem Ortsteil Ergste)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Düsseldorf

mit den kreisfreien Städten Düsseldorf, Duisburg, Essen (ohne den Stadtteil Burgaltendorf, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört), Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal (mit den Stadtteilen Beyenburg, Dornap, Holthausen, Schöller)

und den Kreisen Kleve, Mettmann (ohne die Gemeinde Velbert, die zum Lastverteilungsgebiet III gehört), Neuss, Viersen, Wesel (ohne den Ortsteil Altschermbeck der Gemeinde Schermbeck, der zum Lastverteilungsgebiet III gehört),

Köln,**Münster**

mit den kreisfreien Städten Bottrop,

Gelsenkirchen

und den Kreisen Borken

mit den Gemeinden Bocholt, Isselburg, Raesfeld (mit dem Ortsteil Overbeck)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Recklinghausen

mit den Gemeinden Dorsten (mit den Ortsteilen Ekel, Östrich, Tönsholt), Gladbeck

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Hessen

mit dem Regierungsbezirk Gießen

mit dem Landkreis Lahn-Dill-Kreis

mit der Stadt Haiger (mit den Stadtteilen Offdilln, Dillbrecht, Rodenbach, Fellerdilln, Steinbach, Haigerseelbach und Allendorf)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. V),

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Trier,

Koblenz

mit der kreisfreien Stadt Koblenz

und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Neuwied, Westerwaldkreis,

Birkenfeld

mit den Verbandsgemeinden Birkenfeld (mit der Ortsgemeinde Börfink), Herrstein (mit den Ortsgemeinden Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Sensweiler, Wirschweiler), Rhaunen (mit den Ortsgemeinden Asbach, Bollenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirm, Rhaunen, Schahren, Scherbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Cochem-Zell (ohne den Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Untermosel),

Rhein-Hunsrück-Kreis

mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard (Stadt) (mit dem Gemeindeteil Jakobsberg)

und den Verbandsgemeinden Kastellaun (mit der Ortsgemeinde Mastershausen), Kirchberg (Hunsrück) (mit den Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Niedersohren, Niederweiler, Ravensbeuren, Rödelhausen, Sohren, Wahlenau, Woppenroth, Würrich)

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Rhein-Lahn-Kreis

mit den Verbandsgemeinden Bad Ems (mit der Ortsgemeinde Arzbach), Braubach (mit der Ortsgemeinde Braubach (Stadt)), Diez (mit der Ortsgemeinde Isselbach (mit dem Gemeindeteil Ruppenrod))

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Rheinhessen-Pfalz,

Koblenz

mit den Landkreisen Bad Kreuznach, Birkenfeld (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden), Cochem-Zell (mit dem Gemeindeteil Lützbachtal der Ortsgemeinde Treis-Karden der Verbandsgemeinde Treis-Karden),

Mayen-Koblenz (mit den Ortsgemeinden Brodenbach, Burgen, Macken, Nörtershausen der Verbandsgemeinde Untermosel)

(die übrigen Gemeinden/Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet IV aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Darmstadt

mit den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Frankfurt am Main (mit den Stadtteilen Zeilsheim, Unterliederbach, Sossenheim, Höchst, Nied, Sindlingen, Kalbach)

(die übrigen Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II)

und den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis,

Bergstraße (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Städte und Stadtteile),

Hochtaunuskreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Stadtteile),

Main-Kinzig-Kreis

mit der Stadt Hanau (mit den Stadtteilen Steinheim am Main und Klein-Auheim)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Orsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Wetteraukreis

mit der Stadt Butzbach (mit den Stadtteilen Bodenrod und Maibach)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Orsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Gießen

mit den Landkreisen Gießen

mit der Gemeinde Langgöns (mit dem Ortsteil Espa)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Orsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Lahn-Dill-Kreis

mit der Gemeinde Waldsolms (mit den Ortsteilen Brandoberndorf, Weiperfelden, Hasselborn)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Orsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet II bzw. IV),

Limburg-Weilburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Städte/Gemeinden und Stadt-/Orsteile),

Baden-Württemberg

mit dem Regierungsbezirk Karlsruhe

mit dem Kreis/Landkreis Rhein-Neckar-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Heddesbach, Eberbach (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Hemsbach (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Neckargemünd (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile),

Weinheim (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Stadt- oder Gemeindeteile).

Bayern

mit dem Regierungsbezirk Unterfranken

mit der kreisfreien Stadt Aschaffenburg

und dem Landkreis Aschaffenburg

mit den Gemeinden Kahl am Main (mit der Siedlung „Am Kimmelsteich“), Karlstein am Main, Kleinostheim, Mainaschaff, Stockstadt am Main

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VI

Die Länder

Hessen

mit dem Regierungsbezirk Darmstadt

mit dem Landkreis Bergstraße

mit den Städten Heppenheim (Bergstraße) (mit dem Stadtteil Ober-Laudenbach), Hirschhorn (Neckar) (mit dem Stadtteil Igelsbach), Lampertheim (mit dem Stadtteil Hüttenfeld), Viernheim

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Stuttgart

mit den Kreisen/Landkreisen Heilbronn Land

mit den Gemeinden/Städten Bad Rappenau (mit den Stadtteilen Babstadt, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen, Wollenberg, Zimmersdorf), Eppingen (Stadt), Gemmingen, Gundelsheim (mit den Stadtteilen Bernbronn, Böttinger Hof), Ittlingen, Kirchartd, Siegelsbach

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Main-Tauber-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Karlsruhe

mit den kreisfreien Städten Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim

und den Kreisen/Landkreisen Karlsruhe (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rastatt (ohne die Gemeinde Loffenau, die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführt ist),

Neckar-Odenwald-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Rhein-Neckar-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Altlußheim, Angelbachtal, Bammental, Brühl (ohne „rechtsrheinisch der Koller“), Dielheim, Dossenheim, Eberbach (Stadt) (mit den Stadtteilen Friedrichsdorf, Gaimühle, Lindach, Pleutersbach, Rockenau, Unterdieselbach), Edingen-Neckarhausen, Eppelbach, Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hemsbach (ohne Balzenbach), Hirschberg an der Bergstraße, Hockenheim, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg (Stadt), Laudenschbach, Leimen (mit den Ortsteilen Gauangelloch, Ochsenbach), Lobbach-Lobenfeld (mit dem Ortsteil Waldwimmersbach), Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim (Stadt), Neckargemünd (Stadt) (mit den Stadtteilen Dilsberg, Mückenloch, Waldhilsbach), Neidenstein, Neulußheim, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg (Stadt), Reichartshausen, Reilingen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau (Stadt), Schönbrunn, Schriesheim (Stadt), Schwetzingen (Stadt), Sinsheim (Stadt) (mit den Stadtteilen Adersbach, Dühren, Ehrstädt, Eschelbach, Hasselbach, Hilsbach, Hoffenheim, Reihen, Rohrbach, Steinsfurt, Waldangelloch, Weiler), Spechbach, Waibstadt (Stadt), Walldorf (Stadt), Weinheim (Stadt) (mit den Stadtteilen Hohensachsen, Lützelachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Sulzbach), Wiesenbach, Wiesloch (Stadt), Wilhelmsfeld, Zuzenhausen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet V),

Enzkreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Ortsteile),

Freudenstadt

mit der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach,

Freiburg

mit der kreisfreien Stadt Freiburg

und den Kreisen/Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Lörrach, Waldshut,

Rottweil

mit den Gemeinden/Städten Aichhalden (ohne die Ortsteile Brandsteig und Etzenbühl), Hardt, Schenkenzell (ohne den Ortsteil Neuhaus bei Zollhaus Württemberg), Schiltach, Tennenbronn

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Tuttlingen

mit den Gemeinden/Städten Emmingen-Liptingen (mit dem Ortsteil Emmingen), Geisingen, Immendingen (mit den Ortsteilen Immendingen, Hattingen, Mauenheim), Neuhausen ob Eck (mit dem Ortsteil Schwandorf)

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Konstanz

mit den Gemeinden/Städten Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Büsingen, Eigeltingen, Engen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Konstanz (Stadt), Moos, Mühlhausen-Ehingen, Mühllingen, Orsingen-Nenzingen (ohne den Ortsteil Langenstein), Öhningen, Radolfzell, Reichenau, Rielasingen-Worblingen, Singen, Steißlingen, Stockach, Tengen

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Tübingen

mit den Kreisen/Landkreisen

Bodenseekreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadtteile),

Sigmaringen

mit den Gemeinden/Städten Beuron (mit den Ortsteilen Hausen i. T., Thiergarten), Herdwangen-Schönach, Illmensee, Inzigkofen (mit dem Ortsteil Engelwies), Krauchenwies (mit den Ortsteilen Göggingen und Ettisweiler), Leibertingen (mit den Ortsteilen Leibertingen, Kreenheinstetten), Meßkirch (ohne die Stadtteile Dietershofen, Rengelsweiler, Ringgenbach), Ostrach (mit den Ortsteilen Burgweiler und Wangen), Pfullendorf (ohne die Stadtteile Gaisweiler, Mottschieß und Otterswang), Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringen (mit dem Stadtteil Gutenstein), Stetten am kalten Markt (ohne die Stadtteile Frohnstetten und Storzigen), Wald (mit dem Ortsteil Sentenhardt)

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII),

Zollernalbkreis

mit der Gemeinde Meßstetten (mit dem Ortsteil Heinstetten).

Lastverteilungsgebiet VII

Die Länder

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Stuttgart

mit den Kreisen/Landkreisen Heilbronn Stadt, Stuttgart Stadt, Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Ostalbkreis, Heilbronn Land (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte),

Main-Tauber-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Ahorn (ohne den Ortsteil Buch am Ahorn), Assamstadt, Bad Mergentheim (ohne den Stadtteil Dainbach), Boxberg (Stadt), Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Karlsruhe

mit den Kreisen/Landkreisen Calw,

Karlsruhe

mit den Gemeinden/Städten Bretten (Stadt) (mit dem Stadtteil Ruit), Kürnbach, Oberderdingen (ohne den Ortsteil Flehingen), Sulzfeld

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Rastatt

mit der Gemeinde Loffenau

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Neckar-Odenwald-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Adelsheim, Buchen (mit den Stadtteilen Eberstadt, Götzingen, Rinschheim), Hardheim (mit dem Ortsteil Gerichtstetten), Osterburken (ohne die Stadtteile Hemsbach, Schlierstadt), Ravenstein, Rosenberg, Walldürn (mit dem Stadtteil Altheim)

(die übrigen Städte/Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Enzkreis

mit den Gemeinden/Städten Birkenfeld, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Kelttern (mit dem Ortsteil Niebelsbach), Knittlingen, Maulbronn, Mönshheim, Mühlacker, Neuenbürg, Neuhausen (mit dem Ortsteil Monbachtal), Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn mit dem Ortsteil Ölbronn), Ötisheim, Sternenfels, Straubenhardt (ohne den Ortsteil Langenalb), Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Freudenstadt (ohne die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Freiburg

mit den Kreisen/Landkreisen

Rottweil (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Schwarzwald-Baar-Kreis

mit den Gemeinden/Städten Bad Dürkheim (mit den Stadtteilen Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Öfingen, Sunthausen, Unterbaldingen), Donaueschingen (mit den Stadtteilen Aasen, Heidenhofen), Königfeld (mit dem Ortsteil Weiler), Nidereschach (mit dem Ortsteil Fischbach), Tuningen, Villingen-Schwenningen (mit den Stadtteilen Mühlhausen, Schwenningen, Weigtheim)

(die übrigen Gemeinden und Stadt-/Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tuttlingen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Gemeindeteile),

Konstanz

mit den Gemeinden/Städten Aach, Eigeltingen (ohne die Ortsteile Heudorf, Honstetten, Münchhof, Reute, Rorgenwies), Hohenfels, Orsingen-Nenzingen (mit dem Ortsteil Langenstein), Volkertshausen

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Tübingen

mit der kreisfreien Stadt Ulm

und den Kreisen/Landkreisen Reutlingen, Tübingen, Alb-Donau-Kreis, Biberach, Zollernalbkreis (ohne den Ortsteil Heinstetten der Gemeinde Meßstetten, der beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführt ist),

Bodenseekreis

mit den Gemeinden/Städten Eriskirch, Friedrichshafen (ohne den Stadtteil Kluffern), Kreßbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang),

(die übrigen Gemeinden und Ortsteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VI),

Ravensburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VIII aufgeführten Gemeinden und Stadt-/Ortsteile),

Sigmaringen (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VI aufgeführten Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile),

Bayern *)

mit den Regierungsbezirken

Mittelfranken

mit dem Landkreis Ansbach

mit der Gemeinde Wilburgstetten (mit dem Gemeindeteil Rühlingstetten)

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

*) Die Abkürzungen nach den Gemeinden/Städten haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt

Unterfranken

mit dem Landkreis Würzburg

mit den Gemeinden Aub, St., Bieberehren, Bütthard, M., Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Giebelstadt, M. (mit dem Gemeindeteil Allersheim), Kirchheim, Ochsenfurt, St., Riedenheim, Röttingen, St., Sonderhofen, Tauberrettersheim

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Schwaben

mit den Landkreisen

Dillingen a. d. Donau

mit den Gemeinden Bachhagel, Bächingen a. d. Brenz, Gundelfingen a. d. Donau, St. (ohne die Stadtteile Echenbrunn, Hygstetterhof, Peterswörth), Haunshelm, Lauingen (Donau), St. (mit den Stadtteilen Frauenriedhausen, Veitriedhausen), Medlingen, Mödingen, Syrgenstein, Wittislingen, M. (ohne den Gemeindeteil Schabringen), Ziertheim, Zöschingen

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Donau-Ries

mit den Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen (ohne die Gemeindeteile Heuhof, Linkersbaindt, Pfeifhof, Zirndorf), Deiningen, Donauwörth, St. (mit den Stadtteilen Felsheim, Huttenbach, Dittelspoint, Maggenhof, Wörnitzstein), Ederheim, Ehingen a. Ries, Forheim, Fremdingen, Hainsfarth (ohne die Gemeindeteile Hasenmühle, Steinhart, Ziegelhütte), Harburg (Schwaben), St. (ohne den Stadtteil Mündling), Hohenaltheim, Maihingen, Marktöffingen, Megesheim (mit dem Gemeindeteil Megesheim), Mönchsdeggingen (ohne den Gemeindeteil Untermagerbein), Möttingen, Munningen, Nördlingen, GKSt., Oettingen i. Bay., St., Reimlingen, Wallerstein, M., Wechingen, Wemding, St.

(die übrigen Gemeinden/Städte und Gemeinde-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Günzburg

mit den Städten Günzburg, GKSt. (mit dem Stadtteil Riedhausen bei Günzburg), Leipheim

(die übrigen Gemeinden und Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Lindau (Bodensee)

mit den Gemeinden Gestratz (mit dem Gemeindeteil Ackers), Hergatz (mit den Gemeindeteilen Gses, Handwerks, Staudach), Maierhöfen (mit den Gemeindeteilen Schweinebach, Steinlishof, Wolfbühl)

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Neu-Ulm

mit den Gemeinden Elchingen (mit Ausnahme des Fabrikgeländes Glockeraustraße 2-4), Neu-Ulm, GKSt. (mit den Stadtteilen Gerlenhofen – mit den westlich der Bahnlinie Neu-Ulm – Kempten (Allgäu) gelegenen Gemarkungsteilen mit Ausnahme des Bahnhofs Gerlenhofen, der Bahnhofsgaststätte sowie dem zum Bahnhof gehörenden Wohngebäude, jedoch mit den östlich der Bahnlinie gelegenen Anwesen Alte Römerstraße 40 und 42, Lindenhof bei Neu-Ulm, Ludwigsfeld – nur Ulmer Hofgut mit dazugehörigen Wohngebäuden entlang des Brunnenweges und Anwesen Alte Römerstraße 43, Reutti – nur mit Anwesen Alte Römerstraße 36 (Metzgerhof), Senden, St. (ohne den Stadtteil Aufheim), Vöhringen, St. (ohne den Stadtteil Vöhringen), Weißenhorn, St. (mit dem Stadtteil Emershofen)

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII),

Oberallgäu

mit den Gemeinden Altusried, M. (mit den Gemarkungen Frauenzell, Kimratshofen, Muthmannshofen), Buchenberg, M. (mit den Gemeindeteilen Eschachthal, Exenried, Häfeliswald, Kreuzthal, Ulmerthal, Wolfsberg)

(die übrigen Gemeinden und Gemeindeteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VIII).

Lastverteilungsgebiet VIII

Die Länder

Bayern

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern,

Niederbayern,

Oberpfalz,

Oberfranken,

Mittelfranken (ohne den Gemeindeteil Rühlingstetten der Gemeinde Wilburgstetten des Landkreises Ansbach),

Unterfranken

mit den kreisfreien Städten Schweinfurt, Würzburg

und den Landkreisen Aschaffenburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet V aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile), Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Miltenberg, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile),

Schwaben

mit den kreisfreien Städten Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen

und den Landkreisen Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a. d. Donau (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Donau-Ries (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Günzburg (ohne den Stadtteil Riedhausen bei Günzburg der GKSt. Günzburg und ohne die Stadt Leipheim, die zum Lastverteilungsgebiet VII gehören),

Lindau (Bodensee) (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Neu-Ulm (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VII gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile),

Oberallgäu (ohne die von österreichischer Seite versorgte Gemeinde Balderschwang sowie ohne die beim Lastverteilungsgebiet VII aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile), Ostallgäu, Unterallgäu,

Baden-Württemberg

mit dem Regierungsbezirk Tübingen

mit dem Landkreis Ravensburg

mit den Gemeinden/Städten Achberg (mit den Ortsteilen Regnitz und Strohdorf), Isny (mit den Gemeindeteilen Argen, Schiedel, Sommerberg), Leutkirch (mit dem Gemeindeteil Rotis)

(die übrigen Gemeinden/Städte und Orts-/Stadtteile gehören zum Lastverteilungsgebiet VII).

Erste Verordnung zur Änderung der Gaslastverteilungs-Verordnung

Vom 19. April 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 bis 7, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 sowie der §§ 9 und 21 Nr. 2 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), von denen die §§ 5, 9 und 21 Nr. 2 durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird von der Bundesregierung und

auf Grund des § 4 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird vom Bundesminister für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gas im Sinne dieser Verordnung sind brennbare, verdichtete oder verflüssigte Gase, die für eine Verwendung in der öffentlichen Gasversorgung mittelbar oder unmittelbar geeignet sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Flüssiggas ist diese Verordnung insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.“

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Lastverteiler können Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, über

a) die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas;

b) die Herstellung, Instandhaltung, Abgabe, Verbringung, Verwendung, Instandsetzung und Veränderung von ortsfesten und beweglichen Anlagen und Produktionsmitteln, die für die Gasversorgung erforderlich sind;

c) die Lagerung, Vorratshaltung, Abgabe und Verwendung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die für eine Versorgung mit Gas erforderlich sind;

2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas.

(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 nur erlassen, soweit diese erforderlich sind, um eine Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu verhindern oder um die Auswirkungen einer Störung der Versorgung zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Der Bundeslastverteiler darf Verfügungen nur nach Maßgabe des § 9 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes erlassen.

(5) Bezirks- und Bereichslastverteiler dürfen Verfügungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Verfügungen nach Absatz 2, die Verträge des in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Inhalts betreffen, nur erlassen, wenn die Lage ein sofortiges Handeln erfordert oder wenn die Verbindungen zu den übergeordneten Lastverteilern unterbrochen sind.

(6) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Der Leiter einer Lastverteilerstelle muß mit der technischen Lastverteilung sowie den versorgungstechnischen Gegebenheiten und der Verbrauchsstruktur seiner Lastverteilung gut vertraut sein.

(2) Zum Leiter einer Lastverteilerstelle kann ein leitender Angehöriger des Gasversorgungsunternehmens bestellt werden, dem die Belieferung des jeweiligen Lastverteilungsgebietes ganz oder teilweise obliegt. Das Beschäftigungsverhältnis zu seinem Gasversorgungsunternehmen bleibt unberührt. Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über in Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen, die bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind, sowie über die Besorgnis der Befangenheit sind insoweit nicht anzuwenden.

(3) Der zum Leiter einer Gebiets-, Gruppen-, Bezirks- oder Bereichslastverteilerstelle bestellte Angehörige des Gasversorgungsunternehmens kann in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ehrenbeamtenverhältnisses regelt das Landesrecht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vertreter des Leiters der Lastverteilerstelle.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes, die nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet wird.“

5. Nach § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die §§ 2 und 4 sind mit dem Inkrafttreten anwendbar.“

6. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungsverordnung erhält die Fassung, die sich aus der Anlage zu dieser Änderungsverordnung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. April 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage
zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gaslastverteilungs-Verordnung

Die aus versorgungstechnischen Gründen gebildeten Lastverteilungsgebiete I bis VIb (Gebietsstand 1. November 1987) umfassen:

Lastverteilungsgebiet I

Die Länder

Bremen,

Hamburg,

Schleswig-Holstein,

Niedersachsen

mit den Regierungsbezirken

Braunschweig (ohne die Gemeinden/Städte Friedland, Göttingen, Rosdorf aus dem Landkreis Göttingen, die zum Lastverteilungsgebiet III gehören),

Hannover,

Lüneburg,

Weser-Ems (ohne die kreisfreie Stadt Osnabrück und ohne die zum Lastverteilungsgebiet II gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Osnabrück),

Hessen

mit dem Regierungsbezirk **Kassel**

mit dem Kreis/Landkreis **Kassel**

mit den Gemeinden/Städten Ahnatal, Bad Karlshafen, Calden, Espenau, Fuldaatal (ohne den Ortsteil Ihringshausen), Grebenstein, Gutsbezirk Reinhardswald, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau, Oberweser, Reinhardshagen, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg

(die übrigen Gemeinden/Städte und Stadt-/Ortsteile gehören zu den Lastverteilungsgebieten II oder III).

Lastverteilungsgebiet II

Die Länder

Nordrhein-Westfalen

mit den Regierungsbezirken

Arnsberg,

Detmold,

Düsseldorf,

Köln,

Münster,

Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk **Weser-Ems**

mit der kreisfreien Stadt **Osnabrück**

und dem Landkreis **Osnabrück**

mit den Gemeinden/Städten **Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Dissen am Teutoburger Wald, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Melle, Ostercappeln, Wallenhorst**

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Koblenz

mit der kreisfreien Stadt Koblenz

und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwaldkreis, Cochem-Zell (ohne die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Rhein-Hunsrück-Kreis

mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard (Stadt) und der Verbandsgemeinde Emmelshausen (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Rhein-Lahn-Kreis

mit der großen kreisangehörigen Stadt Lahnstein und der Verbandsgemeinde Braubach (die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Trier

mit den Landkreisen

Daun,

Bitburg-Prüm

mit der Verbandsgemeinde Prüm,

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Gießen

mit dem Kreis/Landkreis Marburg-Biedenkopf

mit den Gemeinden/Städten Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Steffenberg (die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III),

Kassel

mit den Kreisen/Landkreisen

Kassel

mit den Gemeinden/Städten Breuna, Wolfhagen

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zu den Lastverteilungsgebieten I oder III),

Waldeck-Frankenberg

mit den Gemeinden/Städten Allendorf (Eder), Arolsen, Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Diemelsee, Diemelstadt, Frankenau, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Korbach, Lichtenfels, Rosenthal, Twistetal, Volksmarsen, Vöhl, Waldeck, Willingen (Upland)

(die übrigen Gemeinden/Städte gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet III

Die Länder

Hessen

mit den Regierungsbezirken

Darmstadt

mit den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden

und den Kreisen/Landkreisen Bergstraße (ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörende Stadt Viernheim), Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis,

Gießen

mit den Kreisen/Landkreisen Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Vogelsbergkreis, Marburg-Biedenkopf (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte),

Kassel

mit der kreisfreien Stadt Kassel

und den Kreisen/Landkreisen Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel (ohne die bei den Lastverteilungsgebieten I und II aufgeführten Gemeinden/Städte), Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden/Städte), Werra-Meißner-Kreis,

Niedersachsen

mit dem Regierungsbezirk Braunschweig

mit dem Landkreis Göttingen

mit den Gemeinden/Städten Friedland, Göttingen, Rosdorf

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet I),

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Koblenz

mit dem Landkreis Rhein-Lahn-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden),

Rheinhessen-Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Mainz

und den Landkreisen

Alzey-Worms

mit der verbandsfreien Gemeinde Osthofen (Stadt)

und den Verbandsgemeinden Eich, Westhofen, Wörrstadt mit der Ortsgemeinde Partenheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet IV),

Mainz-Bingen (ohne die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, die zum Lastverteilungsgebiet IV gehört),

Bayern *)

mit dem Regierungsbezirk Unterfranken

mit der kreisfreien Stadt Aschaffenburg

und dem Kreis/Landkreis Aschaffenburg

mit den Gemeinden/Städten Alzenau i. Ufr., St., Bessenbach, Blankenbach, Geiselbach, Glattbach, Goldbach, Haibach, Hösbach, Johannesberg, Kahl a. Main, Karlstein a. Main, Kleinkahl, Kleinostheim, Krombach, Laufach, Mainaschaff, Mömbris, M., Sailauf, Schöllkrippen, M., Sommerkahl, Stockstadt a. Main, Waldaschaff, Westerngrund

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa).

Lastverteilungsgebiet IV

Die Länder

Saarland,

Rheinland-Pfalz

mit den Regierungsbezirken

Koblenz

mit den Landkreisen Bad Kreuznach, Birkenfeld,

Cochern-Zell

mit der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet II),

Rhein-Hunsrück-Kreis (ohne die beim Lastverteilungsgebiet II aufgeführten Gemeinden),

*) Die Abkürzungen nach den Gemeinden/Städten haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt.

Trier

mit der kreisfreien Stadt Trier

und den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm (ohne die Verbandsgemeinde Prüm, die zum Lastverteilungsgebiet II gehört),

Rheinhausen-Pfalz

mit den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken,

Worms, soweit aus dem Netz der Saar Ferngas AG, Saarbrücken/Pfalzgas GmbH, Frankenthal (Pfalz), versorgt, und den Landkreisen Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Ludwigshafen, Pirmasens,

Alzey-Worms (ohne die beim Lastverteilungsgebiet III aufgeführten Gemeinden),

Mainz-Bingen

mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet III).

Lastverteilungsgebiet V

Die Länder

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Freiburg,

Tübingen,

Karlsruhe (ohne die Städte Buchen, Walldürn aus dem Neckar-Odenwald-Kreis, die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehören),

Stuttgart (ohne die Städte Freudenberg und Wertheim aus dem Main-Tauber-Kreis, die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehören),

Bayern *)

mit den Regierungsbezirken

Schwaben

mit den Kreisen/Landkreisen Lindau (Bodensee),

Neu-Ulm

mit den Gemeinden/Städten Eichingen, Neu-Ulm, GKSt., Senden, St., Vöhringen, St.

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Unterfranken

mit dem Kreis/Landkreis Würzburg

mit den Gemeinden/Städten Bieberehren, Röttingen, St., Tauberrettersheim

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Rheinland-Pfalz

mit dem Regierungsbezirk Rheinhausen-Pfalz

mit der kreisfreien Stadt Worms, soweit aus dem Netz der Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart, Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim, versorgt,

Hessen

mit dem Regierungsbezirk Darmstadt

mit dem Kreis/Landkreis Bergstraße

mit der Stadt Viernheim.

*) Die Abkürzungen nach den Gemeinden/Städten haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt.

Lastverteilungsgebiet Via

Die Länder

Baden-Württemberg

mit den Regierungsbezirken

Stuttgart

mit dem Main-Tauber-Kreis

mit den Gemeinden Freudenberg, Wertheim,

Karlsruhe

mit dem Neckar-Odenwald-Kreis

mit den Gemeinden Buchen, Walldürn,

Bayern *)

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern

mit dem Landkreis Eichstätt

mit den Gemeinden/Städten Adelschlag, Altmannstein, M., Beilngries, St., Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, M., Egweil, Eichstätt, GKSt., Hitzhofen, Kinding, M., Kipfenberg, M., Mindelstetten, Mörsheim, M., Nassenfels, M., Pollenfeld, Schernfeld, Titting, M., Walting, Wellheim, M.

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Niederbayern

mit den Landkreisen Deggendorf (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehörenden Gemeinden), Freyung-Grafenau, Regen,

Kelheim

mit dem Markt Painten,

Straubing-Bogen

mit den Gemeinden/Städten Ascha, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberpfalz

mit den kreisfreien Städten Amberg, Weiden i. d. Opf.

und den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham (ohne die Gemeinde Rettenbach, die zum Lastverteilungsgebiet VIb gehört), Neumarkt i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschenreuth,

Regensburg

mit den Gemeinden/Städten Beratzhausen, M., Brunn, Deuerling, Duggendorf, Holzheim a. Forst, Kallmünz, M., Laaber, M.

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIb),

Oberfranken,**Mittelfranken und****Unterfranken** (ohne die zum Lastverteilungsgebiet III gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Aschaffenburg und die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Würzburg).

*) Die Abkürzungen nach den Gemeinden/Städten haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt.

Lastverteilungsgebiet VIb

Das Land

Bayern *)

mit den Regierungsbezirken

Oberbayern (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Eichstätt),

Niederbayern

mit den kreisfreien Städten Landshut, Passau, Straubing

und den Landkreisen

Deggendorf

mit den Gemeinden/Städten Aholming, Buchhofen, Deggendorf, GKSt., Künzing, Moos, Oberpöding, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Stephansposching, Wallerfing

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Dingolfing-Landau, Kelheim (ohne den Markt Painten, der zum Lastverteilungsgebiet VIa gehört), Landshut, Passau, Rottal-Inn, Straubing-Bogen (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden/Städte),

Oberpfalz

mit der kreisfreien Stadt Regensburg

und den Landkreisen

Cham

mit der Gemeinde Rettenbach

(die übrigen Gemeinden gehören zum Lastverteilungsgebiet VIa),

Regensburg (ohne die zum Lastverteilungsgebiet VIa gehörenden Gemeinden),

Schwaben (ohne den Landkreis Lindau – gehört zum Lastverteilungsgebiet V – sowie ohne die zum Lastverteilungsgebiet V gehörenden Gemeinden/Städte des Landkreises Neu-Ulm).

*) Die Abkürzungen nach den Gemeinden/Städten haben folgende Bedeutung:

M. = Markt
St. = Stadt
GKSt. = Große Kreisstadt.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
22. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 des Rates zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	L 378/1	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4008/87 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Unterposition 0714 10 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in den Mitgliedsländern des GATT außer Thailand	L 378/2	31. 12. 87
23. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4021/87 der Kommission zur Einführung einer Genehmigungspflicht für die Einfuhr von bestimmten Schuhen des Typs „Espadrilles“, bestimmten Pantoffeln und anderen Hausschuhen nach Frankreich	L 378/40	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4135/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natriumnitrat (natürlichem Natronsalpeter) und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zu den Unterpositionen 3102 50 10 bzw. 3105 90 10 der Kombinierten Nomenklatur	L 375/54	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4137/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren zu den Unterpositionen 0408 11 90, 0408 19 90, 0408 91 90, 0408 99 90, 1106 20 10, 2501 00 51, 3502 10 10 und 3502 90 10 der Kombinierten Nomenklatur	L 375/63	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4140/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Müllergaze, nicht konfektioniert, zur Unterposition 5911 20 00 der Kombinierten Nomenklatur	L 375/74	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 375/76	31. 12. 87
9. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung	L 375/81	31. 12. 87
14. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4143/87 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens und zur Festlegung seiner Anwendungsvorschriften	L 388/1	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4144/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/13	31. 12. 87
21. 12. 87	Verordnung (EWG) Nr. 4145/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/18	31. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4146/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/23	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4147/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/28	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4148/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/33	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4149/87 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise	L 388/38	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4182/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülphe der Unterposition ex 2008 50 91 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Marokko (1988)	L 399/26	31. 12. 87
22. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4183/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 1604 13 10 und ex 1604 20 50 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Marokko (1988)	L 399/29	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4184/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, der Position 0603 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jordanien (1988)	L 400/1	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4185/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Jugoslawien (1988)	L 400/3	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4186/87 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1988)	L 400/6	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4187/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tabak der Unterpositionen ex 2401 10 60 und ex 2401 20 60 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jugoslawien (1988)	L 400/30	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4188/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Pflaumenbranntwein „Sijivovica“ der Unterposition ex 2208 90 33 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jugoslawien (1988)	L 400/37	31. 12. 87
21. 12. 87 Verordnung (EWG) Nr. 4189/87 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefrorene Erbsen und Knoblauch mit Ursprung in Jugoslawien (1988)	L 400/43	31. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1828/87 des Rates vom 15. Juni 1987 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1987)	L 361/29	22. 12. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985)	L 361/30	22. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2889/87 der Kommission vom 28. September 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987)	L 361/30	22. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987)	L 371/79	30. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1512/87 des Rates vom 26. Mai 1987 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 142 vom 2. 6. 1987)	L 371/79	30. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1865/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88) (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987)	L 371/79	30. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Änderung insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987)	L 371/80	30. 12. 87
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987)	L 378/120	31. 12. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Teil I: 18,50 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,25 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1